Warum ist ein (Basis-)Konto wichtig?

- **Hohe Kosten** ohne Konto (bspw. Bareinzahlungen für Miete, Strom und Telefon).
- Häufige Probleme bei der Arbeitsplatzsuche. Arbeitgeber haben eventuell kein Verständnis für die schwierige Situation.
- Eventuell zusätzlich anfallende Gebühren von Behörden (bei Auszahlungen per Scheck).
- **Finanzielle Situation ist schwieriger zu überblicken** (bspw. keine Daueraufträge möglich).

Rechtsanspruch auf ein Konto?

Seit 18. Juni 2016 gibt es für Verbraucher (nicht aber für Selbstständige) einen gesetzlichen Anspruch auf Einrichtung eines sogenannten „**Basiskontos**" gem. §§ 31 ff Zahlungskontengesetz (ZKG).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Rechtsanspruch auf ein Basiskonto greift nur, wenn der Antragsteller aktuell kein Konto hat, das ihm zumindest die gleichen Leistungen wie ein Basiskonto bietet.

Es können z. B. folgende Fälle eintreten:

- Der Antragsteller hat aktuell kein Konto in Deutschland. Das Kreditinstitut wird das vor der Kontoeröffnung durch eine Anfrage bei der SCHUFA oder ähnlichen Wirtschaftsauskunftsdiensten prüfen.
- Ein bestehendes Konto des Antragstellers wurde gekündigt (von der Bank oder vom Antragsteller selbst). Es kommt nicht darauf an, ob das Konto bereits geschlossen ist oder nicht.
- Der Antragsteller kann auf seinem bestehenden Konto nicht die gleichen Leistungen wie beim Basiskonto nutzen (z. B. weil Verfügungen am Automaten nicht (mehr) erlaubt werden oder bei Sollstand und drohender Verrechnung).

Was kann die Bank zur Einrichtung eines Basiskontos verlangen?

- Schriftlicher Antrag (vollständig ausgefüllt!)
- **Antragsformular:**
  - Entweder online unter: **http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/dl_fo_basiskonto_antrag_abschluss.pdf?__blob=publicationFile&v=1**
  - Oder:

    Auf Wunsch kann Ihnen die Schuldnerberatungsstelle ein Antragsformular zuschicken.
- Das Kreditinstitut darf ein „angemessenes" Entgelt für das Basiskonto verlangen. Dies hat sich an den Kosten für „normale Konten" zu orientieren und muss vom Kontoinhaber gezahlt werden.

Wann kann die Bank die Eröffnung eines Basiskontos ablehnen?

Das Kreditinstitut kann aus folgenden Gründen eine Kontoeröffnung ablehnen:

- Wenn der Antragsteller noch ein anderes, für den Zahlungsverkehr nutzbares Konto hat.
- Bei Missbrauch des Kontos (Geldwäsche, Betrug), hier muss eine Meldung an die Aufsichtsbehörde BaFin erfolgen.
- Wenn der Antragsteller in den letzten drei Jahren verurteilt worden ist wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Kreditinstitut, dessen Mitarbeiter oder Kunden.
- Wenn der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat (z. B. im Antrag auf Kontoeröffnung).
- Wenn der Antragsteller innerhalb eines Jahres vor Antragstellung bereits ein Basiskonto beim gleichen Anbieter hatte und das Konto wegen Nichtzahlung von Kontogebühren von mindestens 100 € gekündigt worden ist.

Das Kreditinstitut muss, wenn alle notwendigen Angaben vollständig vorliegen, innerhalb von 10 Geschäftstagen

- entweder das Konto eröffnen
- oder dem Antragsteller schriftlich mitteilen, warum sein Antrag auf Kontoeröffnung abgelehnt wird.

Wenn der Antrag abgelehnt wird, muss die Bank oder Sparkasse schriftlich darüber informieren. Gleichzeitig muss sie darauf hinweisen, dass der Antragsteller die Ablehnung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Verbraucherschlichtungsstelle überprüfen lassen kann.

Das Formular für den Überprüfungsantrag bei der BaFin ist auf der Internetseite zu finden:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/dl_fo_basiskonto_antrag_verwaltungsverfahren.pdf?_blob=publicationFile&v=1

War die Ablehnung unrechtmäßig, kann die BaFin die Einrichtung eines Kontos anordnen.

Es gibt auch die Möglichkeit, eine gerichtliche Klage beim Landgericht einzureichen, hier besteht aber Anwaltspflicht.

Kann ein Basiskonto gekündigt werden?

- Der **Kontoinhaber** kann das Konto jederzeit kündigen, die vertragliche Kündigungsfrist darf maximal einen Monat betragen.
- Das **Kreditinstitut** kann das Konto kündigen, **wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:**
  - Innerhalb der letzten 24 Monate wurde kein Zahlungsvorgang vom Kontoinhaber veranlasst.
  - Der rechtmäßige Aufenthalt innerhalb der EU ist beendet oder wurde nicht verlängert.
  - Ein anderes Basiskonto wurde eröffnet, das vom Kontoinhaber genutzt werden kann.
  - Der Kontoinhaber lehnt eine allgemeine Änderung des Kontovertrags ab, die für alle Inhaber von Basiskonten bei diesem Kreditinstitut gilt.
  - Der Kontoinhaber begeht eine Straftat gegen die Bank oder Sparkasse, deren Mitarbeiter oder Kunden oder eine sonstige Straftat, die es für das Kreditinstitut unzumutbar macht, das Konto weiter zu führen.
  - Der Kontoinhaber ist mit Kontogebühren/Entgelten von mindestens 100 € im Rückstand und es besteht die Gefahr, dass weitere Rückstände auflaufen.

Sofort kündigen kann das Kreditinstitut, wenn der Kontoinhaber entweder das Konto für **verbotene Geschäfte** (bspw. Betrug, Geldwäsche) benutzt oder wenn im Antrag auf Eröffnung falsche Angaben gemacht wurden.

Das Kreditinstitut muss auf die Möglichkeiten einer Überprüfung der Kündigung durch die BaFin und die Verbraucherschlichtungsstellen hinweisen und die entsprechenden Adressen nennen.

KOMMUNALE SCHULDNERBERATUNG DES
LANDRATSAMTES SCHWARZWALD-BAAR-KREIS
AM HOPTBÜHL 7
78048 VS-VILLINGEN
WWW.LRASBK.DE

RUTH KELLER
07721 913 7238
R.KELLER@LRASBK.DE

ANDREA GERMANN
07721 913 7469
A.GERMANN@LRASBK.DE

SCHULDNERBERATUNG@LRASBK.DE

INFORMATIONEN ZUM

RECHT AUF EIN BASISKONTO